

## Die neue Investitionszuwachsprämie für die Jahre 2002 und 2003

Ein Kernstück des Konjunkturpakets 2002 ist die so genannte „**Investitionszuwachsprämie**“ in Höhe von **10%** des **Investitionszuwachses in den Kalenderjahren 2002 und 2003**. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung im Wege der Absetzung für Abnutzung abgesetzt werden.

Begünstigt sind Investitionen in **ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter** (z.B. neue Maschinen, Büroeinrichtung, Lagerausstattung, EDV, LKW). Bei betrieblich-privater Mischnutzung kommt es darauf an, ob das Anlagegut überwiegend dauernd betrieblichen Zwecken dient (zumindest zu 51%).

**Nicht begünstigt** sind daher:

- **Gebäudeinvestitionen** (das gilt auch für nachträgliche Herstellungskosten)
- Der Erwerb von **Personen- und Kombinationskraftwagen**, ausgenommen Fahrschul-KFZ, sowie KFZ, die zumindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen (z.B. Taxi-Fahrzeuge); die Prämie kann daher beantragt werden für LKW's, Krafträder, Busse, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kleinbusse, Kastenwagen, Klein-LKW's, Pritschenwagen und Leichenwagen.
- Keine Prämie steht auch für jene Investitionen zu, die als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (Anschaffungskosten bis maximal € 400,-) sofort abgesetzt werden.
- Keine Prämie steht für Investitionen zu, für welche die neuen Begünstigungen für katastrophengebundene Ersatzinvestitionen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss man sich zwischen der Investitionszuwachsprämie und den anderen Begünstigungen (z.B. Sofortabsetzung) entscheiden.
- Wirtschaftsgüter, die nicht in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden
- Wirtschaftsgüter, die nicht zur Erzielung von betrieblichen Einkünften dienen (z.B. bei Vermietung und Verpachtung)
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (Rechte, Lizenzen)

**Bemessungsgrundlage** für die Investitionszuwachsprämie ist der Investitionszuwachs. Das ist **jener Betrag**, um den die Investitionen des Kalenderjahres 2002 (gilt analog auch noch 2003) höher ausfallen, als der Durchschnitt der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre.

### Beispiel:

Die für die Investitionszuwachsprämie in Frage kommenden Investitionen haben im Jahr 1999 € 90.000,-, im Jahr 2000 € 50.000,- und im Jahr 2001 € 70.000,- betragen. Im Jahr 2002 werden € 100.000,- investiert. Der Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001 beträgt € 70.000,-, der begünstigte Investitionszuwachs im Jahr 2002 beträgt daher € 30.000,- (100.000,- abzüglich 70.000,-). Es steht daher eine Investitionszuwachsprämie in Höhe von € 3.000,- (10% von 30.000,-) zu.

### **Betriebsneugründung:**

Es ist nicht erforderlich, dass das Unternehmen bereits seit 1.1.1999 bestanden hat. Wurde z.B. der Betrieb erst im Veranlagungsjahr 2002 gegründet, dann sind die, im Jahr 2002 getätigten Investitionen, zugleich als Zuwachs anzusehen, da das Investitionsniveau der letzten drei Jahre Null beträgt. Es muss sich jedoch um eine sogenannte „echte Neugründung“ handeln; d.h. keine bloße Umorganisation bereits bestehender betrieblicher Strukturen. Unter der Voraussetzung einer „echten Neugründung“ gelten Investitionen prämienebegünstigter Wirtschaftsgüter im Jahr 2002 oder 2003 im vollen Umfang als Investitionszuwachs.

Die gesetzliche Regelung enthält **keine Bestimmungen** über eine **Rückzahlungspflicht** für die Prämie. Sie steht daher auch dann (endgültig) zu, wenn eine begünstigte Investition kurze Zeit nach der Anschaffung wieder verkauft wird.

Durch die Inanspruchnahme der Investitionszuwachsprämie kommt es zu keiner Kürzung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Prämie kann anlässlich der Abgabe der Steuererklärung mit einem eigenen Formular (E108e) beantragt werden und wird dann auf dem Steuerkonto des Unternehmers gutgeschrieben. Somit stellt die Prämie eine Steuergutschrift und **keine Betriebseinnahme** dar.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 108e EStG

### **Link**

[http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/_start.htm)

Stand: März 2003

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (0732) 7800-0,  
Burgenland, Tel. Nr.: (02682) 695-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (0463) 5868-0,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (0512) 5310-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>  
**Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.**